



GEMEINDE SCHUPFART

Friedhof- und Bestattungsreglement

Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Schupfart

Die nachfolgenden Bestimmungen werden erlassen, um unseren Friedhof als ganzes zu einer würdigen und schönen Ruhestätte zu gestalten.

Was ist bei einem Todesfall zu tun?

- a) Ausstellung einer Todesbescheinigung durch den Arzt
- b) Information an Gemeindeganzlei oder Gemeindegammann
- c) Information an Siegrist/in betreffend Ende läuten
- d) Institution zum Einsargen benachrichtigen
- e) Leichenbegleiter benachrichtigen (Träger)
- f) Festlegen des Beerdigungstermins und -moduses mit dem Pfarramt und Mitteilung an Gemeindeganzlei
- g) Evtl. Kremationstermin vereinbaren
- h) Todesanzeigen
- i) Eventuell Lebenslauf für die Trauerfeierlichkeiten erstellen

Gesetzliche Grundlagen, Grundsätzliches

Die Gemeindeversammlung Schupfart erlässt gestützt auf das kantonale Gesundheitsgesetz vom 10. November 1987 und der Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990 dieses Reglement. Es bezweckt die Regelung aller im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die geordnete Benützung der Friedhofanlage in der Gemeinde Schupfart. Mit dem Vollzug wird beauftragt:

- a) Das Zivilstandsamt für die administrativen Aufgaben
- b) Der Totengräber, der Friedhofwart sowie das Gemeindegewerk für die baulichen Arbeiten
- c) Der Ressortchef im Gemeinderat für die Aufsicht.

Meldepflicht

Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohner/innen, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist dem Zivilstandsamt unverzüglich zu melden.

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
I. Allgemeines	2
II. Allgemeine Vorschriften über das Bestattungswesen	4
III. Grabstätten	7
IV. Haftung und Strafbestimmungen	11
V. Schlussbestimmungen	12
Anhang - Gebühren und Kosten	13

I Allgemeines

Personenbezeichnungen

§ 1

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Gesetzliche Grundlagen

§ 2

Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990 erlässt die Gemeindeversammlung dieses Friedhofreglement.

Zuständigkeit

§ 3

Der Vollzug der Bestattung ist ausschliesslich Sache der Einwohnergemeinde und des von ihr bezeichneten Personals. Es untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

II Allgemeine Vorschriften über das Bestattungswesen

Grundsatz

§ 4

Die Bestattung von Leichen hat immer, die Bestattung von Urnen in der Regel auf dem Friedhof zu erfolgen.

Pflicht zur Meldung des Todesfalls

§ 5

Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist dem Zivilstandsamt unverzüglich zu melden. Die Anzeige hat von Angehörigen oder, wo solche fehlen, von jeder Person, welche von dem Todesfall Kenntnis erhält zu erfolgen.

Wer Erkenntnis vom Tode einer unbekannt Person erhält oder die Leiche einer solchen findet, hat sofort der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Leichenschau

§ 6

Bei jeder verstorbenen Person und jeder aufgefundenen Leiche ist eine Leichenschau durch den pflichtigen Arzt vorzunehmen. Die Leichenschau besteht in der Feststellung und Bescheinigung des eingetretenen Todes und der Identität des Verstorbenen. Die Todesbescheinigung ist umgehend dem zuständigen Zivilstandsamt zu übermitteln, welches nach Eintragung des Todesfalls in das Todesregister den Leichnam zur Bestattung freigibt.

Der Leichnam darf erst nach erfolgter Leichenschau in den Sarg gelegt werden.

Zeit der Bestattung

§ 7

Die Bestattung hat innerhalb ortsüblicher Frist zu erfolgen, in der Regel nicht vor 48 Stunden seit Todeseintritt.

An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn der Leichnam vom zuständigen Zivilstandsamt aufgrund einer ärztlichen Todesbescheinigung zur Bestattung freigegeben wurde.

In Ausnahmefällen, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, kann der Gemeinderat, gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes, eine frühere Bestattung anordnen.

Ist eine amtliche Untersuchung über den Todesfall im Gang, so ist in jedem Fall die Einwilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich.

Das Zivilstandsamt setzt im Einverständnis mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt das Datum und die Uhrzeit der Bestattung fest.

Aufbahrung

§ 8

Auf Wunsch der Angehörigen kann die Leiche im Aufbahrungsraum aufgebahrt werden. (Der Schlüssel kann auf der Gemeindeganzlei abgeholt werden und ist sofort nach erfolgter Bestattung wieder zurückzubringen)

Anrecht zur Bestattung

§ 9

Alle Personen mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Schupfart haben Anrecht auf Bestattung im Gemeindefriedhof. Die Bestattung kann in einer anderen Gemeinde erfolgen, sofern die Einwilligung der anderen Behörde vorliegt. Über die Bestattung von anderen Personen entscheidet der Gemeinderat z.B.:

- a) Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene, die besondere Beziehungen zu der Gemeinde Schupfart hatten, mit Bewilligung des Gemeinderates
- b) Urnen von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen in ein bestehendes Grab oder Gemeinschaftsgrab, mit Bewilligung des Gemeinderates

Bestattungsart

§ 10

Die Bestattung erfolgt durch Beerdigung oder Einäscherung. Liegt keine schriftliche Anordnung des Verstorbenen vor und ist auch durch mündliche Kundgebung nicht nachgewiesen, welche Art der Bestattung der Verstorbene gewünscht hat, so bestimmen die nächsten Angehörigen die Bestattungsart. Wird keine solche Erklärung beigebracht, so ordnet das Zivilstandsamt die Kremation an.

Unentgeltliche Bestattung

§ 11

Bei der Beerdigung eines Einwohners übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen und Kosten:

- a) Das zur Verfügung stellen eines Reihen- oder Urnengrabes
- b) Das Beisetzen der Leiche oder Urne
- c) Das Herrichten und Einfüllen des Grabes
- d) Das provisorische Einfassen der Gräber in Absprache mit der Friedhofaufsicht

Bestattung gegen Entgelt

§ 12

Wenn für die Gemeinde gemäss § 9 keine Beerdigungspflicht besteht, sind die Angehörigen, welche eine Bestattung verlangen, voll kostenpflichtig. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Gemeinschaftsgrabfeld für Urnen

§ 13

Auf dem Gemeinschaftsgrabfeld werden Urnen in den Rasenflächen beigelegt. Die Bestattungen erfolgen nach speziellem Belegungsplan. Die Grabstellen werden nicht markiert. Die Grabfläche wird wieder mit Rasen angesät. Die Namen der hier Bestatteten können auf einer Tafel eingraviert werden. Die Angehörigen haben dafür einen Kostenanteil am Grabmal sowie die Kosten für die Beschriftung.

tung und Bepflanzung zu übernehmen. Die Beschriftung hat nach Vorgabe des Gemeinderates zu erfolgen.

Kremation

§ 14

Das Zivilstandsamt setzt eine Kremation im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Krematorium fest.

Gräberverzeichnis

§ 15

Das Zivilstandsamt führt eine Bestattungskontrolle und die Gemeindeverwaltung einen Beisetzungsplan

Allgemeines Verhalten

§ 16

Der Friedhof ist grundsätzlich Bestattungsort für die Einwohner von Schupfart. Er soll eine Stätte der Ruhe und Besinnung sein. Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Abdankung

§ 17

Die Benützung der Kirche ist mit dem Pfarramt abzusprechen. Über die Gestaltung der Abdankungsfeier sprechen die nächsten Angehörigen des Verstorbenen mit dem Seelsorger vor Ort.

III Grabstätten

Bestattungsmöglichkeiten

§ 18

Die Anordnung der Gräber erfolgt gemäss Belegungsplan. Es bestehen für die Beisetzung folgende Möglichkeiten:

- a) Reihengrab für Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern ab 8. Lebensjahr
- b) Reihengrab für Erdbestattungen von Kindern bis zum 7. vollendeten Lebensjahr

- c) Reihengrab für Urnen
- d) Gemeinschaftsgrabfeld für Urnen
- e) Urnenbeisetzung in ein bestehendes Reihengrab

Zusätzliche Urnenbestattung

§ 19

Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung von ein bis zwei Urnen auch im Grabe eines Angehörigen erfolgen. Die Dauer der Grabesruhe richtet sich nach der Erstbestattung.

Grundsätzlich sollen aber in den letzten zehn Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Reihengrabes keine Urnen mehr beigesetzt werden. Bei der turnusmässigen Aufhebung eines solchen Grabes besteht auch kein Anspruch darauf, die Urne in einem neuen Grab beizusetzen.

Reihengräber, Grabmasse

§ 20

	Länge(m)	Breite(m)
Erwachsene und Kinder ab 8. Lebensjahr	1,60	0,70
Kinder bis 7. Lebensjahr	1,00	0,55
Urnengräber	1,00	0,55

Die Wegbreite zwischen den Grabreihen beträgt 0.90 m, zwischen den Gräbern 0,40 m.

Benützungsdauer der Gräber

§ 21

Die Ruhezeit beträgt mindestens 25 Jahre. Vorbehalten sind amtliche oder gerichtlich angeordnete Exhumationen.

Aufhebung der Grabfelder

§ 22

Muss ein Gräberfeld nach Ablauf der Benützungsdauer abgeräumt werden, sind die Angehörigen sofern bekannt, durch die Gemeindeverwaltung schriftlich aufzufordern, Grabmäler und Pflanzen innert drei Monaten zu entfernen. Muss der Gemeinderat nach Ablauf dieser Frist einzelne Gräber abräumen lassen, verfallen die Grabmäler und Pflanzen zugunsten der Gemeinde, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch entsteht. Das gleiche gilt auch, wenn die nächsten Angehörigen des Verstorbenen nicht ermittelt werden können.

Provisorisches Grabmal

§ 23

Bis zur Aufstellung des definitiven Grabmales erhält jedes Grab ein Holzkreuz mit Namen und Todesjahr. Die Angehörigen sind dafür verantwortlich.

Bewilligungspflicht

§ 24

Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig. Dem Gemeinderat ist vom Lieferanten vor der Anfertigung eine entsprechende Massstabzeichnung im Doppel mit genauem Beschrieb vorzulegen über Material, Bearbeitungsart und Schrift. Ohne Genehmigung darf kein Grabmal aufgestellt werden. Der Gemeinderat kann Grabmäler, welche nicht den Vorschriften dieses Reglements entsprechen, zurückweisen oder wenn sie ohne Bewilligung gesetzt wurden, auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

Materialien der Grabmäler

§ 25

Die Grabmäler sind nach Grösse, Form, Material, Farbe, und Beschriftung schlicht und einfach zu gestalten und der Gesamtanlage anzupassen. Der Ersteller kann unauffällig seinen Namen anbringen.

Grabmalabmessungen

§ 26

Die zulässigen Grössen der Grabmäler sind wie folgt festgelegt:

	Höhe(m)	Breite(m)	Tiefe(cm)
Reihengräber Erwachsene	1,00	0,50	15 bis 20
Reihengräber Kinder	0,70	0,45	
Urnengräber	0,80	0,45	
Gemeinschaftsgrab	Einheitliche Beschriftung zulasten der Angehörigen auf gemeinsamen Tafeln		

Als Grabmale dürfen nebst Grabsteinen auch liegende Grabplatten für Urnen- und Erdbestattungsgräber verwendet werden. Die Masse der Grabplatten dürfen die Längen und Breiten der Grabmasse gemäss § 20 des Friedhof- und Bestattungsreglements nicht überschreiten (gemeinderätlicher Nachtrag vom 14.02.2014).

Einfassung der Gräber

§ 27

Die neuen Gräber werden mit einer provisorischen Einfassung versehen. Für die definitive Einfassung mit dem Grabmal, übernehmen die Angehörigen die Kosten. Das Grabmal ist auf die Einfassung zu stellen.

Zeitpunkt der Grabmalaufstellung

§ 28

Grabmäler dürfen frühestens 12 Monate nach der Beisetzung gesetzt werden. Bei Urnengräber nach drei Monaten.

Grabbepflanzung

§ 29

Die Bepflanzung der Grabfläche innerhalb der Grabeinfassung ist Sache der Angehörigen. Bei der Wahl der Pflanzen ist auf eine harmonische Wirkung des einzelnen Grabfeldes und auf den Charakter des gesamten Friedhofes zu achten. Die Bepflanzung darf die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen. Im Allgemeinen soll die Höhe der Anpflanzung auf Reihengräbern nicht mehr als 0.60 m betragen.

Unterhaltungspflicht

§ 30

Die Gräber und Grabmäler sind von den Angehörigen ordentlich zu unterhalten auch zwischen den Gräbern. Schiefstehende Grabsteine sind aufzurichten. Das Gemeinschaftsgrab wird durch die Gemeinde unterhalten.

Abfälle, leere Gefässe

§ 31

Welke Kränze, Blumen etc. gehören in die bezeichnete Abfallmulde. Leere Gefässe sind vom Grab zu entfernen. Der Gemeindebeauftragte ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

Grabfonds

§ 32

Auf Wunsch der Angehörigen kann die Gemeinde den Grabunterhalt bis zur Grabräumung übernehmen. Der Gemeinderat setzt den zum Voraus aus der Erbmasse einzuzahlenden Betrag fest. In diesen Fällen wird durch die Gemeinde eine ortsübliche Bepflanzung veranlasst.

IV Haftung, Strafbestimmung

Haftung:

§ 33

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzen, Kränze, und andere Gegenstände.

Schadenersatz

§ 34

Personen, die beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigen, sind schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind unverzüglich dem Gemeinderat zu melden.

Strafbestimmungen

§ 35

Die Übertretung dieser Vorschriften wird vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund übergeordneter kantonaler oder eidgenössischer Gesetzgebung eintritt.

V Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 36

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2003 in Kraft und ersetzt mit dem Inkrafttreten dasjenige vom 14. Mai 1971 und alle damit im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften.

Die Einwohnergemeindeversammlung hat diesem Friedhof- und Bestattungsreglement am 13. Dezember 2002 zugestimmt.

Änderungsbeschluss vom 9. November 2007 durch die Gemeindeversammlung
Ergänzung per 17. Februar 2014 durch den Gemeinderat.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Irmgard Mathis

Hanspeter Keller

Anhang 1 zum Friedhofreglement

Gebühren und Kosten

Gemeinschaftsgrab Gemäss § 13 des Reglementes

Für Einwohner

Für Gemeinde-Einwohner und sonstige Berechtigte übernimmt die Gemeinde Leistungen und Kosten gemäss § 11 des Reglementes.

Für Urnenbeisetzungen auf dem Gemeinschaftsgrabfeld haben die Angehörigen einmalig einen angemessenen Unkostenanteil für die Gestaltung und den Unterhalt zu entrichten.

- | | |
|---|--------------|
| - Anteil am Gemeinschaftsgrab
(Unterhalt und Pflegemassnahmen) | Fr. 1'500.00 |
| - Beschriftung in Gedächtnistafel pauschal | Fr. 500.00 |

Für Auswärtige

Werden nach §§ 9 und 12 andere Personen auf dem Friedhof Schupfart bestattet, so haben die Angehörigen alle anfallenden Bestattungskosten zu tragen. Diese betragen bei:

- | | |
|--|--------------|
| - Erdbestattung | Fr. 5'000.00 |
| - Urnenbestattung | Fr. 3'500.00 |
| - Urnenbestattung Gemeinschaftsgrab | Fr. 3'500.00 |
| - Urnenbestattung einer zweiten Person in bestehendes Urnen-
bzw. Erdgrab | Fr. 1'500.00 |

Anpassungen und Gebühren

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Gebührenanpassungen im Rahmen der Teuerungsentwicklung vorzunehmen. Die Bevölkerung ist darüber zu informieren.

Separate Liste, kein Anhang

Ansprechpersonen

Totengräber

Hasler Vincenz
Wegenstetterstrasse 44
Tel. 062 871 34 51

Stellvertreter

Vakant

Friedhofsaufsicht

Buchser Andreas
Lettenweg 406
Tel. 079 648 29 64

Pfarramt

Tel. 062 871 14 20

Kanzlei

Tel. 062 871 14 44